

**Die Grundsicherung:
Seit 2003 das unterste Auffangnetz im Alter und bei Invalidität**

Beitrag zur Jahrestagung des FNA
„Das Verhältnis von Grundsicherung und Rente
aus Sicht der Wissenschaft“
am 24./25. Januar 2013 in Berlin

von Irene Becker

Übersicht

- Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform
- Entwicklung der Zahl der Leistungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?
- Grundsicherungsniveau und relative Einkommensarmutsgrenze
- Zur Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen („verdeckte Altersarmut“)
- Grundsicherung und Rente (Erwerb von GRV-Ansprüchen)
- Ausblick auf Reformmöglichkeiten

Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform

- Von 1962 (Inkrafttreten des BSHG) bis 2002: Mindestsicherung durch eine (fast) universelle Sozialhilfe (SH) nach dem Subsidiaritätsprinzip und weit reichendem Unterhaltsrückgriff.

Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform

- Von 1962 (Inkrafttreten des BSHG) bis 2002: Mindestsicherung durch eine (fast) universelle Sozialhilfe (SH) nach dem Subsidiaritätsprinzip und weit reichendem Unterhaltsrückgriff.
- Verbreitete Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfe: insbesondere „verschämte Altersarmut“ wurde als Problem gesehen.

Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform

- Von 1962 (Inkrafttreten des BSHG) bis 2002: Mindestsicherung durch eine (fast) universelle Sozialhilfe (SH) nach dem Subsidiaritätsprinzip und weit reichendem Unterhaltsrückgriff.
- Verbreitete Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfe: insbesondere „verschämte Altersarmut“ wurde als Problem gesehen.
- Maßnahmen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung („GruSi“; Inkrafttreten 2003):
 - Verzicht auf Unterhaltsrückgriff
 - Informationspflicht der GRV für Kleinrentner/innen

Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform

- Von 1962 (Inkrafttreten des BSHG) bis 2002: Mindestsicherung durch eine (fast) universelle Sozialhilfe (SH) nach dem Subsidiaritätsprinzip und weit reichendem Unterhaltsrückgriff.
- Verbreitete Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfe: insbesondere „verschämte Altersarmut“ wurde als Problem gesehen.
- Maßnahmen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung („GruSi“; Inkrafttreten 2003):
 - Verzicht auf Unterhaltsrückgriff
 - Informationspflicht der GRV für Kleinrentner/innen
 - allgemeiner Mehrbedarfszuschlag (15% des „Eckregelsatzes“); im Übrigen Beibehaltung der allgemeinen Vorschriften des BSHG, insbesondere vollständige Anrechnung auch von Alterseinkommen.

Einführung einer besonderen Mindestsicherung im Alter und bei Invalidität 2003 – Ziele und Ausgestaltung der Reform

- Von 1962 (Inkrafttreten des BSHG) bis 2002: Mindestsicherung durch eine (fast) universelle Sozialhilfe (SH) nach dem Subsidiaritätsprinzip und weit reichendem Unterhaltsrückgriff.
- Verbreitete Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfe: insbesondere „verschämte Altersarmut“ wurde als Problem gesehen.
- Maßnahmen im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung („GruSi“; Inkrafttreten 2003):
 - Verzicht auf Unterhaltsrückgriff
 - Informationspflicht der GRV für Kleinrentner/innen
 - allgemeiner Mehrbedarfszuschlag (15% des „Eckregelsatzes“); im Übrigen Beibehaltung der allgemeinen Vorschriften des BSHG, insbesondere vollständige Anrechnung auch von Alterseinkommen.
- GruSi ist aber lediglich das „vorletzte“ Auffangnetz im Alter und bei Invalidität; SH weiterhin nachrangiges „allerletztes“ Sicherungsnetz.

Auswirkungen der Hartz IV-Reform (2005) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Änderung der Regelbedarfsbemessung: stärkere Pauschalierung

Auswirkungen der Hartz IV-Reform (2005) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Änderung der Regelbedarfsbemessung: stärkere Pauschalierung
- BSHG und GruSiG → SGB XII mit wenigen Änderungen

Auswirkungen der Hartz IV-Reform (2005) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Änderung der Regelbedarfsbemessung: stärkere Pauschalierung
- BSHG und GruSiG → SGB XII mit wenigen Änderungen
- Streichung des mit dem GruSiG eingeführten allgemeinen Zuschlags von 15% des „Eckregelsatzes“
- Anhebung der Altersgrenze für GruSi entsprechend der GRV-Altersgrenze

Auswirkungen der Hartz IV-Reform (2005) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Änderung der Regelbedarfsbemessung: stärkere Pauschalierung
- BSHG und GruSiG → SGB XII mit wenigen Änderungen
- Streichung des mit dem GruSiG eingeführten allgemeinen Zuschlags von 15% des „Eckregelsatzes“
- Anhebung der Altersgrenze für GruSi entsprechend der GRV-Altersgrenze
- Keine Übernahme der Verbesserungen des SGB II gegenüber der SH beim
 - Erwerbstätigenfreibetrag (bei ergänzendem Mini-Job sogar Verschlechterung gegenüber der „alten“ Sozialhilfe),

Auswirkungen der Hartz IV-Reform (2005) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Änderung der Regelbedarfsbemessung: stärkere Pauschalierung
- BSHG und GruSiG → SGB XII mit wenigen Änderungen
- Streichung des mit dem GruSiG eingeführten allgemeinen Zuschlags von 15% des „Eckregelsatzes“
- Anhebung der Altersgrenze für GruSi entsprechend der GRV-Altersgrenze
- Keine Übernahme der Verbesserungen des SGB II gegenüber der SH beim
 - Erwerbstätigenfreibetrag (bei ergänzendem Mini-Job sogar Verschlechterung gegenüber der „alten“ Sozialhilfe),
 - „Schonvermögen“ (SGB II sieht wesentlich höhere Freibeträge und keinen Verwertungszwang bei Kfz vor).

Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?

Zeitreihen der amtlichen Statistik über Grundsicherungsbeziehende

- wesentlicher Bestandteil der Armutsberichterstattung → Dokumentation eines Teils finanzieller Problemlagen und Abhängigkeiten in der Gesellschaft;

Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?

Zeitreihen der amtlichen Statistik über Grundsicherungsbeziehende

- wesentlicher Bestandteil der Armutsberichterstattung → Dokumentation eines Teils finanzieller Problemlagen und Abhängigkeiten in der Gesellschaft;
- soziokulturelles Existenzminimum = politische Armutsgrenze, abhängig von normativen Setzungen und institutionellen Ausgestaltungen → keine konsistente Messung von Armutsentwicklungen;

Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?

Zeitreihen der amtlichen Statistik über Grundsicherungsbeziehende

- wesentlicher Bestandteil der Armutsberichterstattung → Dokumentation eines Teils finanzieller Problemlagen und Abhängigkeiten in der Gesellschaft;
- soziokulturelles Existenzminimum = politische Armutsgrenze, abhängig von normativen Setzungen und institutionellen Ausgestaltungen → keine konsistente Messung von Armutsentwicklungen;
- Ergänzung um Zahl der Wohngeldbeziehenden sinnvoll;

Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?

Zeitreihen der amtlichen Statistik über Grundsicherungsbeziehende

- wesentlicher Bestandteil der Armutsberichterstattung → Dokumentation eines Teils finanzieller Problemlagen und Abhängigkeiten in der Gesellschaft;
- soziokulturelles Existenzminimum = politische Armutsgrenze, abhängig von normativen Setzungen und institutionellen Ausgestaltungen → keine konsistente Messung von Armutsentwicklungen;
- Ergänzung um Zahl der Wohngeldbeziehenden sinnvoll;
- Einfluss des Inanspruchnahmeverhaltens auf offizielle Daten über „Leistungsberechtigte“.

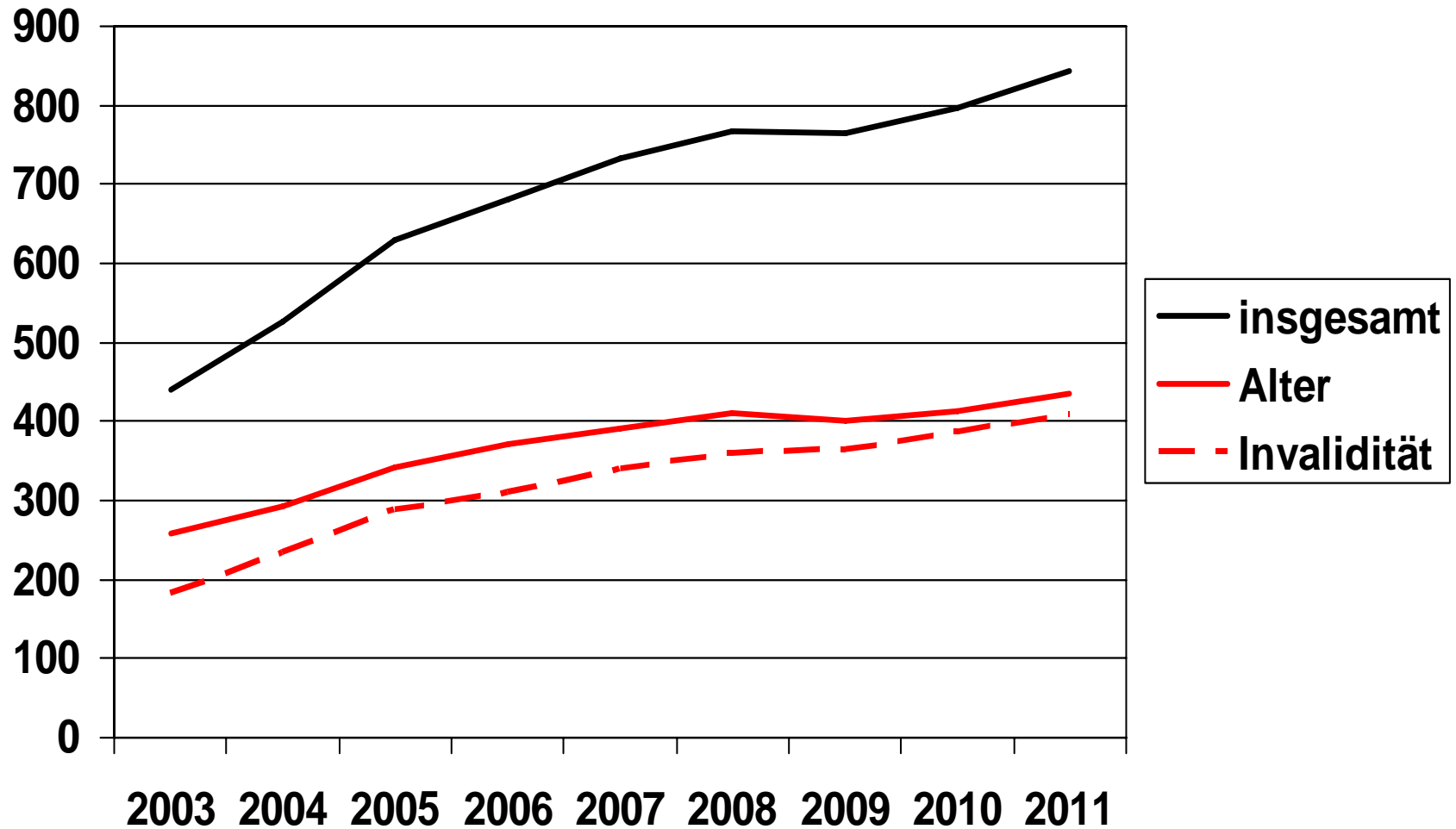
Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsbeziehenden – und: Was sagen diese Zahlen aus?

Zeitreihen der amtlichen Statistik über Grundsicherungsbeziehende

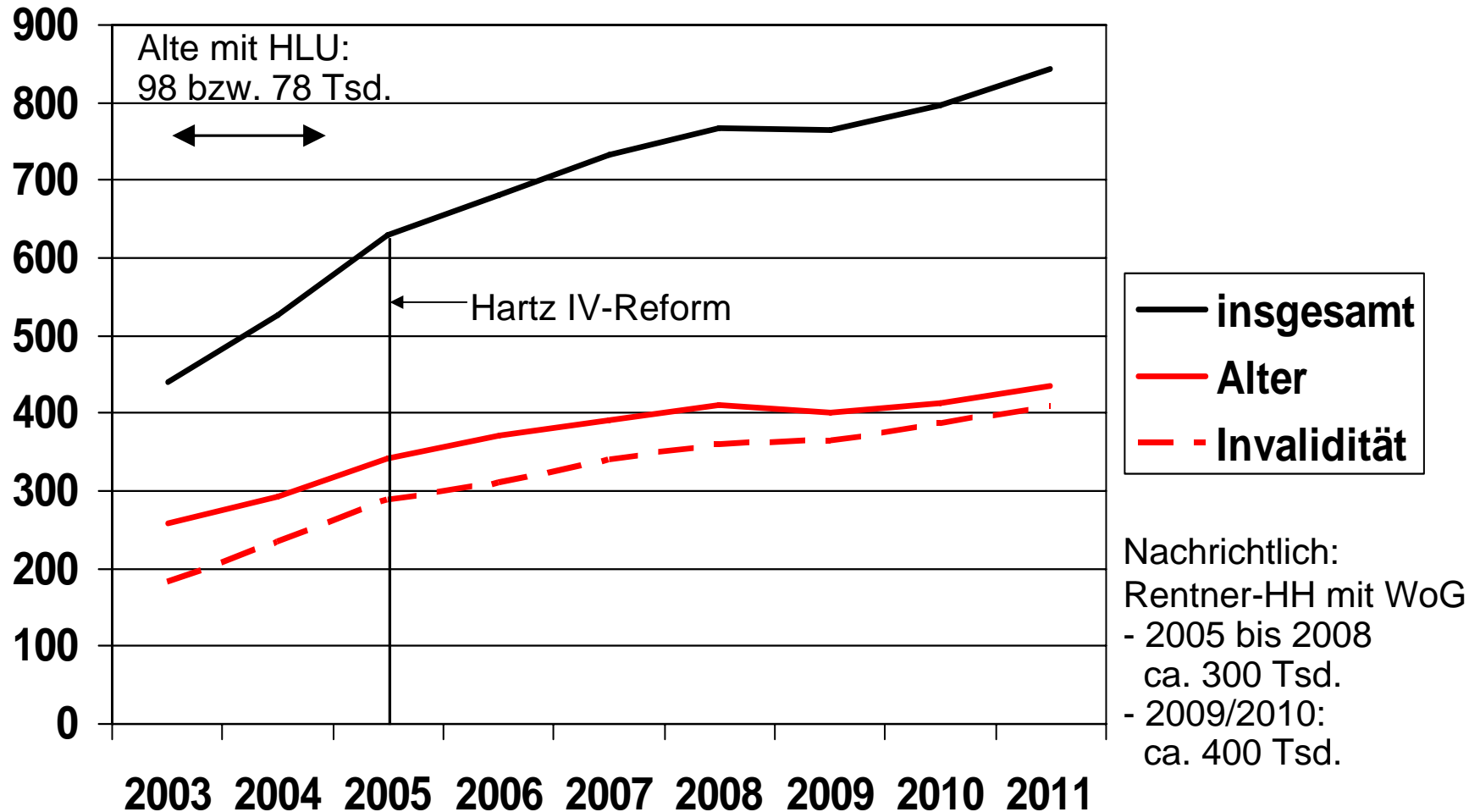
- wesentlicher Bestandteil der Armutsberichterstattung → Dokumentation eines Teils finanzieller Problemlagen und Abhängigkeiten in der Gesellschaft;
- soziokulturelles Existenzminimum = politische Armutsgrenze, abhängig von normativen Setzungen und institutionellen Ausgestaltungen → keine konsistente Messung von Armutsentwicklungen;
- Ergänzung um Zahl der Wohngeldbeziehenden sinnvoll;
- Einfluss des Inanspruchnahmeverhaltens auf offizielle Daten über „Leistungsberechtigte“.

→ Interpretation der Zeitreihen unter armutspolitischen Aspekten schwierig!

Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von und in Einrichtungen (in Tsd., jeweils am Jahresende)



Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von und in Einrichtungen (in Tsd., jeweils am Jahresende)



Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

	insgesamt	Invalidität	Alter	
	Anzahl der Personen			in % der Altersgruppe
2005	461.726	180.585	281.141	1,8
2006	507.691 (+ 10%)	200.048 (+ 11%)	307.643 (+ 9%)	1,9
2007	548.036 (+ 8%)	218.861 (+ 9%)	329.175 (+ 7%)	2,0
2008	581.257 (+ 6%)	234.503 (+ 7%)	346.754 (+ 5%)	2,1
2009	584.010 (+ 5%)	243.357 (+ 4%)	340.653 (- 2%)	2,0

Bezug von Mindestsicherungsleistungen (außerhalb von Einrichtungen) und Armutsrisiko – in % der jeweiligen Gruppe
 (SOEP/SILC: nur in Privathaushalten)

	2007	2008	2009	2010
Personen ab 65 Jahren				
GruSi-Quote	2,0	2,1	2,0	
Armutsquote	13,0	14,4	14,5	14,2
SOEP (SILC)	(14,9)	(15,0)	(14,1)	(14,2)

Bezug von Mindestsicherungsleistungen (außerhalb von Einrichtungen) und Armutsrisiko – in % der jeweiligen Gruppe
 (SOEP/SILC: nur in Privathaushalten)

	2007	2008	2009	2010
Personen ab 65 Jahren				
GruSi-Quote	2,0	2,1	2,0	
Armutsquote	13,0	14,4	14,5	14,2
SOEP (SILC)	(14,9)	(15,0)	(14,1)	(14,2)
Zugang Erwerbsminderungsrentner/innen 2008, private Haushalte				
GruSi-Quote	nur SGB XII: 6,9%, einschl. SGB II: 16,7%			
Armutsquote	36,5			

Bezug von Mindestsicherungsleistungen (außerhalb von Einrichtungen) und Armutsrisiko – in % der jeweiligen Gruppe
(SOEP/SILC: nur in Privathaushalten)

	2007	2008	2009	2010
Personen ab 65 Jahren				
GruSi-Quote	2,0	2,1	2,0	
Armutsquote	13,0	14,4	14,5	14,2
SOEP (SILC)	(14,9)	(15,0)	(14,1)	(14,2)
Zugang Erwerbsminderungsrentner/innen 2008, private Haushalte				
GruSi-Quote	nur SGB XII: 6,9%, einschl. SGB II: 16,7%			
Armutsquote	36,5			
Gesamtbevölkerung				
SGB II-Quote (JD)	11,0	10,5	10,3	10,3
Armutsquote	14,1	14,3	14,9	13,9
SOEP (SILC)	(15,2)	(15,5)	(15,6)	(15,8)

Potenzielle Ursachen der Diskrepanz zwischen Grundsicherungs- und Armuts(risiko)quote

- Vermögen trotz Einkommensarmut – im Alter vergleichsweise häufig

Potenzielle Ursachen der Diskrepanz zwischen Grundsicherungs- und Armuts(risiko)quote

- Vermögen trotz Einkommensarmut – im Alter vergleichsweise häufig
→ Nettovermögen pro Haushaltsmitglied (EVS 2003):

Haushalte unterhalb der Einkommensarmutsgrenze	Durchschnitt	Median
- mit Bezugsperson 65 J. oder älter	20.700 €	5.100 €
- insgesamt	13.600 €	1.400 €

Potenzielle Ursachen der Diskrepanz zwischen Grundsicherungs- und Armuts(risiko)quote

- Vermögen trotz Einkommensarmut – im Alter vergleichsweise häufig
→ Nettovermögen pro Haushaltsmitglied (EVS 2003):

Haushalte unterhalb der Einkommensarmutsgrenze	Durchschnitt	Median
- mit Bezugsperson 65 J. oder älter	20.700 €	5.100 €
- insgesamt	13.600 €	1.400 €

- Gesetzliches Existenzminimum < empirische Armuts(risiko)schwelle
- Nichtinanspruchnahme

Grundsicherung und relative Einkommensarmutsgrenze

Grundsicherung	Einkommensarmutsgrenze
z. T. pauschaliert (Bedarfsstufen), z. T. individualisiert (Kosten der Unterkunft, KdU; MBZ etc.)	pauschal

Grundsicherung und relative Einkommensarmutsgrenze

Grundsicherung	Einkommensarmutsgrenze
z. T. pauschaliert (Bedarfsstufen), z. T. individualisiert (Kosten der Unterkunft, KdU; MBZ etc.)	pauschal
Orientierung an empirisch ermittelten Ausgaben unterer Einkommensgruppen (EVS)	Bezug: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen (verschiedene Datenquellen)

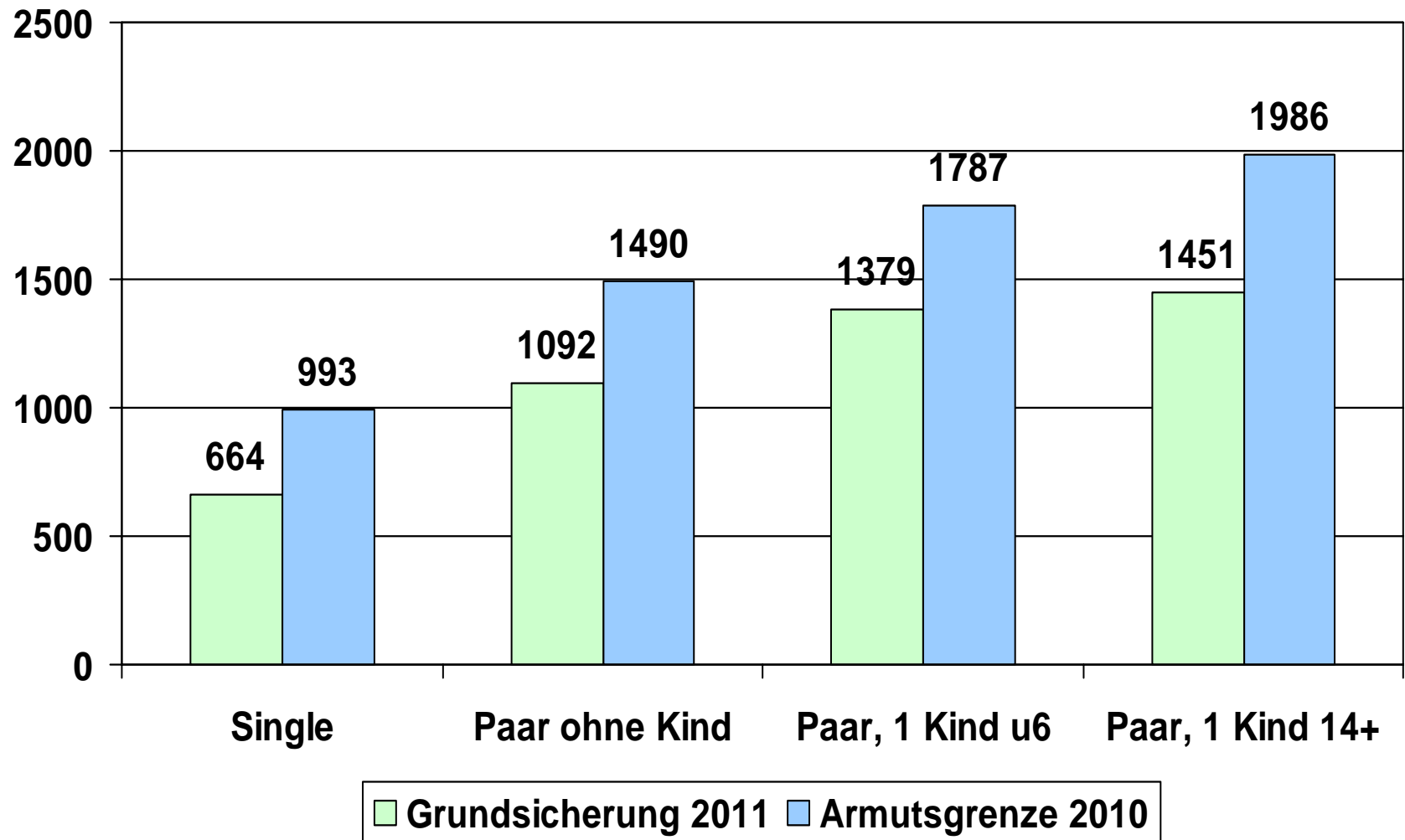
Grundsicherung und relative Einkommensarmutsgrenze

Grundsicherung	Einkommensarmutsgrenze
z. T. pauschaliert (Bedarfsstufen), z. T. individualisiert (Kosten der Unterkunft, KdU; MBZ etc.)	pauschal
Orientierung an empirisch ermittelten Ausgaben unterer Einkommensgruppen (EVS)	Bezug: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen (verschiedene Datenquellen)
weiter politischer Gestaltungsspielraum	Bindung an europaweit getroffene – normative – Vereinbarung

Grundsicherung und relative Einkommensarmutsgrenze

Grundsicherung	Einkommensarmutsgrenze
z. T. pauschaliert (Bedarfsstufen), z. T. individualisiert (Kosten der Unterkunft, KdU; MBZ etc.)	pauschal
Orientierung an empirisch ermittelten Ausgaben unterer Einkommensgruppen (EVS)	Bezug: 60% des Median der Nettoäquivalenzeinkommen (verschiedene Datenquellen)
weiter politischer Gestaltungs- spielraum	Bindung an europaweit getroffene – normative – Vereinbarung
<i>Normative Setzungen bezüglich ...</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Referenz-Haushaltstyp, perso- nelle Zuordnung von Ausgaben - Referenzeinkommensbereich - Regelbedarfsrelevante Güter - Dynamisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommensbegriff (z. B. mit oder ohne Mietwert) - Äquivalenzskala - Mittelwert - Abstand vom Mittelwert

Durchschnittlicher Regelbedarf (einschl. geschätzte KdU) und relative Einkommensarmutsgrenze (SOEP) für ausgewählte Familientypen



Zur Nichtinanspruchnahme zustehender Grundsicherungsleistungen – Simulationsergebnisse für 2007 (SOEP, eigene Berechnungen)

	Variante 1	Variante 2*
<i>Personen mit Anspruch, aber ohne Leistungsbezug</i>		

* Annahme, dass Eigennutzer keinen Anspruch haben.

Zur Nichtinanspruchnahme zustehender Grundsicherungsleistungen – Simulationsergebnisse für 2007 (SOEP, eigene Berechnungen)

	Variante 1	Variante 2*
<i>Personen mit Anspruch, aber ohne Leistungsbezug</i>		
ab 65 Jahre	0,7 Mio.	0,5 Mio.
unter 65 Jahre	4,5 Mio.	3,5 Mio.
insgesamt	5,2 Mio.	3,9 Mio.

* Annahme, dass Eigennutzer keinen Anspruch haben.

Zur Nichtinanspruchnahme zustehender Grundsicherungsleistungen – Simulationsergebnisse für 2007 (SOEP, eigene Berechnungen)

	Variante 1	Variante 2*
<i>Personen mit Anspruch, aber ohne Leistungsbezug</i>		
ab 65 Jahre	0,7 Mio.	0,5 Mio.
unter 65 Jahre	4,5 Mio.	3,5 Mio.
insgesamt	5,2 Mio.	3,9 Mio.
<i>Quote der Nichtinanspruchnahme</i>		
ab 65 Jahre	68,3%	57,4%
unter 65 Jahre	38,5%	32,6%
insgesamt	41,5%	34,8%

* Annahme, dass Eigennutzer keinen Anspruch haben.

Ursachen der Nichtinanspruchnahme (NI)

- a) rationaler Entscheidungsprozess, wenn Kosten durch
- Informationsbeschaffung, Wege, Zeitaufwand;
 - Stigmatisierungsängste (immaterielle Kosten)
- relativ hoch gegenüber einem geringen Nutzen (geringer Nettoanspruch wegen vorrangiger Einkommen und/oder hoher KdU) ;

Ursachen der Nichtinanspruchnahme (NI)

- a) rationaler Entscheidungsprozess, wenn Kosten durch
 - Informationsbeschaffung, Wege, Zeitaufwand;
 - Stigmatisierungsängste (immaterielle Kosten)relativ hoch gegenüber einem geringen Nutzen (geringer Nettoanspruch wegen eigener Einkommen oder „unangemessener“ KdU) ;
- b) falsche Einschätzung der Relation von Kosten und Nutzen;

Ursachen der Nichtinanspruchnahme (NI)

- a) rationaler Entscheidungsprozess, wenn Kosten durch
 - Informationsbeschaffung, Wege, Zeitaufwand;
 - Stigmatisierungsängste (immaterielle Kosten)relativ hoch gegenüber einem geringen Nutzen (geringer Nettoanspruch wegen eigener Einkommen oder „unangemessener“ KdU) ;
- b) falsche Einschätzung der Relation von Kosten und Nutzen;
- c) NI ohne bewussten/abwägenden Entscheidungsprozess:
 - fehlende oder falsche Basisinformationen;
 - Scheu vor Behörden, Resignation, diffuse Ängste;
 - Scham, gefühlte Minderwertigkeit und Unterlegenheit.

Ursachen der Nichtinanspruchnahme (NI)

- a) rationaler Entscheidungsprozess, wenn Kosten durch
 - Informationsbeschaffung, Wege, Zeitaufwand;
 - Stigmatisierungsängste (immaterielle Kosten)relativ hoch gegenüber einem geringen Nutzen (geringer Nettoanspruch wegen eigener Einkommen oder „unangemessener“ KdU) ;
- b) falsche Einschätzung der Relation von Kosten und Nutzen;
- c) NI ohne bewussten/abwägenden Entscheidungsprozess:
 - fehlende oder falsche Basisinformationen;
 - Scheu vor Behörden, Resignation, diffuse Ängste;
 - Scham, gefühlte Minderwertigkeit und Unterlegenheit.

Weitere mögliche Armutsursache: Schnittstellenprobleme

Ursachen der Nichtinanspruchnahme (NI)

- a) rationaler Entscheidungsprozess, wenn Kosten durch
 - Informationsbeschaffung, Wege, Zeitaufwand;
 - Stigmatisierungsängste (immaterielle Kosten)relativ hoch gegenüber einem geringen Nutzen (geringer Nettoanspruch wegen eigener Einkommen oder „unangemessener“ KdU);
- b) falsche Einschätzung der Relation von Kosten und Nutzen;
- c) NI ohne bewussten/abwägenden Entscheidungsprozess:
 - fehlende oder falsche Basisinformationen;
 - Scheu vor Behörden, Resignation, diffuse Ängste;
 - Scham, gefühlte Minderwertigkeit und Unterlegenheit.

Weitere mögliche Armutsursache: Schnittstellenprobleme

Beispiel Übergang von Hartz IV in Rente:

- Teilzahlung ALG II am Anfang des Geburtstagsmonats),
 - Rente erst am Ende des Folgemonats
- kurzfristig kein Einkommen!

Grundsicherung und Rente

- Relation Grundsicherungsniveau / individuell erreichbare Rente
 - Akzeptanz der GRV
 - Willen zu vorsorgendem Sparen.

Grundsicherung und Rente

- Relation Grundsicherungsniveau / individuell erreichbare Rente
 - Akzeptanz der GRV
 - Willen zu vorsorgendem Sparen.
- Negativer Einfluss der Rentenreformen wegen deutlich sinkendem Rentenniveau;
erforderliche Zahl der Beitragsjahre für ein knappes Überschreiten des Grundsicherungsniveaus im Alter
 - für „Durchschnittsverdiener“ groß und steigend,
 - für Geringverdiener kaum erreichbar.

Grundsicherung und Rente

- Relation Grundsicherungsniveau / individuell erreichbare Rente
 - Akzeptanz der GRV
 - Willen zu vorsorgendem Sparen.
- Negativer Einfluss der Rentenreformen wegen deutlich sinkendem Rentenniveau;
erforderliche Zahl der Beitragsjahre für ein knappes Überschreiten des Grundsicherungsniveaus im Alter
 - für „Durchschnittsverdiener“ groß und steigend,
 - für Geringverdiener kaum erreichbar.

Beispielrechnung für Alleinstehende

- Notwendige Bruttorente: 382 € (Regelsatz) + 330 € (KdU) + 78 € (KV- und PflegV-Beiträge: ca. 10% der Bruttorente) = 790 €.
- Aktueller Rentenwert 2012/2013:
28,07 € in Westdeutschland, 24,92 € in Ostdeutschland.

Beitragsjahre für eine Bruttorente von 800 €* in Abhängigkeit des individuellen Verdienstniveaus

Verdienst- niveau im Erwerbs- leben	Zahl der erforderlichen Beitragsjahre, Rentenzugang			
	aktuell (2013)		nach Renten- niveausenkung um 5%	
	<i>West-D.</i>	<i>Ost-D.</i>	<i>West-D.</i>	<i>Ost-D.</i>
100%	28,5	32,1	29,9	33,7

* Grundsicherungsniveau 2013 (Alleinstehende) + KV- und PflegeV-Beiträge: 790 €

Beitragsjahre für eine Bruttorente von 800 €* in Abhängigkeit des individuellen Verdienstniveaus

Verdienst- niveau im Erwerbs- leben	Zahl der erforderlichen Beitragsjahre, Rentenzugang			
	aktuell (2013)		nach Renten- niveausenkung um 5%	
	<i>West-D.</i>	<i>Ost-D.</i>	<i>West-D.</i>	<i>Ost-D.</i>
100%	28,5	32,1	29,9	33,7
90%	31,7	35,7	33,3	37,5
80%	35,6	40,1	37,4	42,1
70%	40,7	45,9	42,7	48,2

* Grundsicherungsniveau 2013 (Alleinstehende) + KV- und PflegeV-Beiträge: 790 €

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... innerhalb der GRV

- Rücknahme / Modifizierung der Maßnahmen zur „Ausbremsung“ des aktuellen Rentenwerts (AR)
- Einführung einer Mindestrente

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... innerhalb der GRV

- Rücknahme / Modifizierung der Maßnahmen zur „Ausbremsung“ des aktuellen Rentenwerts (AR)
- Einführung einer Mindestrente
 - BMAS-Modell: Zuschussrente, restriktive Voraussetzungen und Bedürftigkeitsprüfung; geringe Kosten, geringe Wirkung;

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... innerhalb der GRV

- Rücknahme / Modifizierung der Maßnahmen zur „Ausbremsung“ des aktuellen Rentenwerts (AR)
- Einführung einer Mindestrente
 - BMAS-Modell: Zuschussrente, restriktive Voraussetzungen und Bedürftigkeitsprüfung; geringe Kosten, geringe Wirkung;
 - 30-30-Modell (Richard Hauser): bedingte und begrenzte Aufwertung von Zeiten mit geringen Entgeltpunkten; größere Reichweite – letztlich nicht begrenzt auf faktische Bedürftigkeit;
 - Grüne Garantierente: bedingte Mindestrente in absolut definierter Höhe – implizite Begrenzung auch der Effekte potenzieller Entwicklungen des AR;

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... innerhalb der GRV

- Rücknahme / Modifizierung der Maßnahmen zur „Ausbremsung“ des aktuellen Rentenwerts (AR)
- Einführung einer Mindestrente
 - BMAS-Modell: Zuschussrente, restriktive Voraussetzungen und Bedürftigkeitsprüfung; geringe Kosten, geringe Wirkung;
 - 30-30-Modell (Richard Hauser): bedingte und begrenzte Aufwertung von Zeiten mit geringen Entgeltpunkten; größere Reichweite – letztlich nicht begrenzt auf faktische Bedürftigkeit;
 - Grüne Garantierente: bedingte Mindestrente in absolut definierter Höhe – implizite Begrenzung auch der Effekte potenzieller Entwicklungen des AR;

verbleibende Probleme:

- Bedürftigkeit könnte häufig, nicht generell verhindert werden;
- Gefahr zunehmender Stigmatisierung derjenigen, die auf das unterste Netz angewiesen sind.

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... im System der Grundsicherung

Vorschlag: **Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen** (analog zum Erwerbstätigenfreibetrag)

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... im System der Grundsicherung

Vorschlag: **Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen** (analog zum Erwerbstätigenfreibetrag)

- zielgruppengenaue Maßnahme;
- Erhöhung der Akzeptanz des Alterssicherungssystems;

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... im System der Grundsicherung

Vorschlag: **Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen** (analog zum Erwerbstätigenfreibetrag)

- zielgruppengenaue Maßnahme;
- Erhöhung der Akzeptanz des Alterssicherungssystems;
- Vermeidung von zunehmenden Ausgrenzungstendenzen, die im Falle differenzierender Systemzuordnung von Bedürftigen zu befürchten sind → evt. sogar zunehmende Akzeptanz der Grundsicherung(sbeziehenden);

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... im System der Grundsicherung

Vorschlag: **Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen** (analog zum Erwerbstätigenfreibetrag)

- zielgruppengenaue Maßnahme;
- Erhöhung der Akzeptanz des Alterssicherungssystems;
- Vermeidung von zunehmenden Ausgrenzungstendenzen, die im Falle differenzierender Systemzuordnung von Bedürftigen zu befürchten sind → evt. sogar zunehmende Akzeptanz der Grundsicherung(sbeziehenden);
- „Korrektur“ der problematischen Bedarfsbemessung;

Ausblick auf Reformmöglichkeiten

... im System der Grundsicherung

Vorschlag: **Freibetrag für GRV-Renten und andere beitragsfinanzierte Alterseinkommen** (analog zum Erwerbstätigenfreibetrag)

- zielgruppengenaue Maßnahme;
- Erhöhung der Akzeptanz des Alterssicherungssystems;
- Vermeidung von zunehmenden Ausgrenzungstendenzen, die im Falle differenzierender Systemzuordnung von Bedürftigen zu befürchten sind → evt. sogar zunehmende Akzeptanz der Grundsicherung(sbeziehenden);
- „Korrektur“ der problematischen Bedarfsbemessung;
- aber: verbleibendes Problem der Nichtinanspruchnahme
 - bessere Unterstützung bei der Antragstellung,
 - „Entschärfung“ einzelner Vorschriften (z. B. bei KdU, Vermögen),
 - gesellschaftspolitische Aufwertung des Mindestsicherungssystems.